Nr. 31.



Freytag den 15. April 1808.

(Joseph Georg Traßler.)

Wien.

Am verflossenen Donnerstage den 7. April wurde auf allerhöchste Anordnung Ihrer Majestät der Kaiserinn, als obersten Schutzfrau des hochadelichen Sternkreuzordens, die gewöhnlichen Bethstunden von 7 Uhr Frühe bis 6 Uhr Abends zur Betrachtung des Leidens Christi, unter Aussetzung des Hochwürdigsten, in der Hofburg-Pfarrkirche gehalten. Ihre Majestät die Kaiserinn und der Erzherzogin Ludovika kaiserl. Hoheit wohnten nebst den Ordensdamen, welche unter sich abwechselten, denselben so, wie auch der mit einem Segen beschlossenen Andacht bey.

Freytags den 8. wurde zur Gedächtnißfeyer des Sterbetages Ihrer Majestät der letztverstorbenen höchstsel. Kaiserinn, Maria Theresia, Abends um 5 Uhr die Vigil, und heute den 9. Vormittags um 11 Uhr das Seelenamt, in Gegenwart Ihrer kaiserl. königl. Hoheiten, dann des gesammten Hofstaates, in der Hofburgpfarrkirche abgehalten.

Der Präsident der Polizey- und Zensur Hofstelle, Freyherr von Summeraw, hat Sr. Majestät die ersten vier Hefte der von dem privil. Kunsthändler, Tranquillo Mollo, herausgegebenen mahlerischen Reise durch das Herzogthum Salzburg überreicht. Sr. Majestät geruheten nicht nur dieses Werk, welches dem vaterländischen Kunstfleiße so sehr zur Ehre

ge-

gereicht, gnädigst aufzunehmen, sondern auch zu befehlen, daß dem thätigen und unternehmenden Herausgeber das besondere allerhöchste Wohlgefallen bezeugt, und das Werk für die Privat-Bibliothek Sr. Majestät angeschaft werde.

Da S. k. k. apostol. Majestät Ihrem bisher gewesenen Landesgouverneur im Herzogthume Krain, dann den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska, Johann Nepomuk Grafen von Trautmannsdorf, die durch die Ernennung des Grafen Franz von Saurau zum bevollmächtigten Hofkomissär in den Herzogthümern Steyermark und Kärnthen, eröffneten Stelle eines Ni. Oest. Landmarschalles zu verleihen geruhet haben; so geschah dessen Vorstellung Montags, den 28. März, durch den Böhmischen obersten und Oesterreichischen ersten Hofkanzler, Grafen Aloys von Ugarte, als eigends dazu ernannten landesfürstlichen Kommissär, mit der dem Herkommen angemessenen Feyerlichkeit.

Sr. Majestät haben den k. k. Ni. Oest. Regierungsrath, Joseph Freyherrn von Kielmannsegge, Ritter des Leopoldsordens, Rath bey der Akademie der bildenden Künste, in Rücksicht seiner vorzüglichen Geschicklichkeit, dann eifrigen und ersprießlichen Verwendung im allerhöchsten Dienste, zum wirklichen Hofrath bey der k. k. vereinigten Böhmisch-Oesterreichisch-Galizischen Hofkanzley allergnädigst zu ernennen geruhet.

Das k. k. allgemeine Militär-Apellazionsgericht hat dem vormaligen kaiserl. Reichshofraths-, dermaligen k. k. Hofkriegs-Agenten, Peter Alkantara Mayr, nach der mit demselben vorgenommenen Prüfung, den stallum advocandi bey den Militär-Gerichtsbehörden zu ertheilen befunden.

Die hohe Landesstelle hat dem Inhaber einer hiesigen Seidenzeugfabrik Lorenz Verständig, in Rücksicht seiner ausgedehnten Fabriksgeschäfte und Beschäftigung einer bedeutenden Anzahl Arbeitsleute beyderley Geschlechts, das förmliche Landes-Fabriks-Befugniß, als eine Belohnung seiner Betriebsamkeit, verliehen.

Frankreich.

Paris, den 24. März. Unsere Blätter enthalten: Heute zu Mittage wurde von dem Minister des Innern, in Begleitung des Staatsraths und Präfekten der Seine und des Staatsraths Polizeypräfekten, so wie der hiesigen Handlungskammer, der erste Stein zu der neuen Börse und des neuen Handlungsgerichts gelegt. Der Minister hielt eine Rede über den Nutzen dieses Denkmahls. Mehrere Münzen und eine Metalltafel wurden unter den Grundstein gelegt. Auf der Tafel ist folgende Inschrift eingegraben: „Am 24. März 1808, im 4. Jahre der Regierung Napoleon des Großen, Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützers des Rheinbundes, wurde zum Pallast der Börse und des Hand-

lungsgericht, ein Denkmahl der Freygebigkeit Sr. k. Majestät der erste Stein von Sr. Exz. Emmanuel Cretet, Kommandant der Ehrenlegion, Minister des Innern, in Gegenwart (hier folgen die Nahmen) gelegt. Baumeister Alex. Theodor Brongniart." — Gestern waren die Minister zu St. Cloud versammelt. Se. Majestät führte den Vorsitz. — Zwischen Frankreich und Persien soll der alte Handelsvertrag wieder erneuert worden seyn, und mehrere Französische Kaufleute sollen Willens seyn, sich in Persien zu etabliren. — Der reiche Kaufmann Baudevelle von Brüssel, bey welchem Kaiser Napoleon während seines dortigen Aufenthalts logirte, ist mit 22 Gensdarmes begleitet, nach Paris abgeführt worden; weil er in England Waaren bestellt haben soll.

Das Amtsblatt enthält folgenden Artikel: Teheran, den 24. Dez 1807. Der Herr General Gardane, bevollmächtigter Minister Sr. Maj. des Kaisers, ist den 4. d. M. hier eingetroffen. Im verwichenen May hatte er Finkenstein verlassen. Fethali-Schah Persiens Monarch, hat den General Gardane mit der ausgezeichnetsten Achtung empfangen. Dieser Minister wurde am Hofe mit einem Pompe und mit Zeremonien, die noch bisher gegen keinen Europäischen Gesandten beobachtet wurden, zur Audienz eingeführt. Man hatte die Aufmerksamkeit den Französischen General an die für Persien so wichtige Epoche vom Jahre 1708 zu erinnern, zu welcher Zeit beyde Monarchen damals sich gegenseitig Gesandte zugeschickt hatten. Um dem Kaiser Napoleon in der Person seines Ministers einen neuen Beweis der Achtung zu geben, hat der Kaiser von Persien den General Gardane mit dem Sonnenorden der ersten Klasse beschenkt. Desgleichen geruhte derselbe, den Gesandtschaftsräthen, den Herrn Gen. Gardane, Rousseau und Lajard, dem ersten Dollmetscher, Hrn. Jouanin, und den Herren Offizieren Lanie, Bontems, Verdier, Bianesi d'Adda, Fabrieres und Rebouth, die den Minister nach Persien begleiteten, den nehmlichen Orden von der zweyten Klasse zu verleihen.

Preussen.

Die Berlinerzeitung enthält folgendes unter der Aufschrift: Stuttgard in Westpreußen vom 11. März. Gestern versammelten sich hier die Deputirten der verschiedenen Kreise, um über die Mittel zu konferiren, eine von der Provinz Pomerellen für das 4. Armeekorps vom Hrn. Kommissär - Ordonateur en Chef le Noble nach Stettin erforderte große Naturallieferung aufzubringen. Da alle Hilfsquellen erschöpft sind, und jede Naturalleistung eine Unmöglichkeit ist.

so wurde beschlossen, Sr. Exzell., dem Hrn. Reichsmarschall Soult, das Elend der Provinz vorzustellen, und man zweifelt nicht, daß dessen bekannte Menschenfreundlichkeit Rücksicht auf die Lage eines Landes nehmen wird, dessen Einwohner selbst nicht mehr die Mittel haben, zu subsistiren, und wovon ein grosser Theil dem Hungertode entgegen sehen muß.

Meteorologische Beobachtungen auf der k. k. Sternwarte Krakaus.

Im Monat März ist;

Barometer Maximum = 27′ 10″9 den 27. März.
Minimum = 27′ 0″8 den 31.

Nördlicher Thermometer Maximum = — 17°3 den 1.
Minimum = + 4°1 den 24.

Nördlicher Hygrometer Maximum = 264 den 12.
Minimum = 140 den 29.

Abweichung des Magnets 14°14′

April	Barometer in Pariser Zoll u. Lin.	Aeusserer nördlicher Thermo. Reaum.	Innerer Thermo. Reaum.	Aeusserer südlicher Thermom. Reaum.	Aeusserer nördlicher Hygromet.	Aeusser. südlicher Hygrometer.	Winde.
7	27 1″0	× 8°8	× 8,2	× 9,1	130	84	N W.
	27 2″3	+ 7,6	× 8,3	× 8,0	123	89	N.W.
	27 2″1	× 6,2	× 7,7	× 6,7	125	88	N.W.
8	27 2″0	× 6,0	× 7,0	× 1,8	123	90	NW.
	27 0″0	× 7,8	+ 8,4	+ 3,5	133	87	N.W.
	27 9″7	× 6,2	+ 7,8	× 3,5	120	90	O.
9	27 11,3	× 0,8	× 5,0	× 1,8	118	92	N.
	27 0,0	× 2,0	+ 6,0	× 1,8	174	83	N.
	27 0,5	× 2,6	+ 6,0	× 1,8	208	74	N.
10	27 3,8	— 2,8	× 3,2	× 4,2	157	82	NW.
	27 3,6	× 1,0	+ 4,4	+ 5,3	172	76	N.
	27 38	+ 1,2	+ 4,6	+ 3,2	172	76	N.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 31.

Avertissemente.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß die Lizitazion der Güter Wesola, deren Hälfte zur Masse des verstorbenen Adalbert Zaremba, die andere Hälfte aber dem Herrn Stanislaus Twarowski gehört, der in diese Lizitazion williget; welche im Kielzer Kreise gelegen und mittelst ämtlicher am 5. Oktober 1807 erfolgten Abschätzung auf 11845 flr. 17 1/2 kr. geschätzt sind, unterm 21. Juni 1808 um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen wird abgehalten werden:

a.) Jeder Lizitant wird den zehnten Theil des Schätzungswerthes zu Handen der Kommission als Reugeld erlegen, welches in den Kaufschilling wird gerechnet werden.

b) Der Meistbietende wird die Hälfte des Kaufschillings binnen 14. Tagen nach genehmigter Lizitazion aus Gerichts-Depositum abführen, die andere Hälfte aber entweder ans Depositum erlegen, oder aber bis auf weitere Verfügung auf den gekauften Gütern gegen 5/100 Interessen behalten; und sodann gegen einmonatliche Aufkündigung an denjenigen bezahlen, den ihm das Gericht namhaft machen wird. — Nach Erfolg dessen, wenn nämlich die Hälfte des Kaufschillings bezahlt, die andere Hälfte aber auf den Gütern behalten, oder aber auch ausgezahlt werden wird, wird ihm das Eigenthums-Dekret ausgefolgt, und der Besitz dieser Güter eingeantwortet werden; widrigen Falls aber wird er nicht nur das Reugeld verlieren, sondern wird auch eine neue Lizitazion auf seine Gefahr und Kosten angeordnet werden.

Ferner kann jeder Kauflustige sowohl das Grund-Inventarium als auch die Schätzung in der Registratur einsehen.

Uibrigens werden alle Gläubiger, die auf diese Güter einiges Recht haben, sogar die darauf sichergestellten Gläubiger nicht ausgenommen, ermahnet: daß sie bei der Lizitazion ihre Rechte um so gewisser anmelden; als sie hingegen ihre Befriedigung blos von dem Kaufschillinge oder vom anderweiten Vermögen zu hoffen hätten.

Krakau den 14. März 18 8.

Joseph v. Nikorowicz.
Kannamiller.
Mankolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.
Morak, Sekretär. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem die Francisca Burdzicka aus dem Radomer Kreise ausgewandert, und ihr Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird dieselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798. §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und

zur

zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselbe nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den eilften März des ein Tausend acht Hundert und achten Jahrs.

Ex Consilio Sacr. caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 3

Edikt.

Von Seite der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird bekannt gemacht: daß die des verstorbenen Anton Karski eigenthümlichen, im ehemaligen Sandomirer Kreise, nunmehrigen Radomer Kreise gelegenen Güter Wlostow, Penckawice, Szwykow und Lawnica mittelst öffentlicher am 24. Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags anzufangenden Versteigerung bei diesen k. k. Landrechten unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden.

1.) Der Fiskalpreis der gedachten Güter wird auf 455,7'4 fl. poln. und zwar in Golde, jeden Dukaten zu 18 fl. poln. gerechnet, festgesetzt.

2.) Der Kauflustige wird zur Sicherheit der Lizitazions-Akte den zehnten Theil des Werthes in Golde bei der zur Lizitazion ernannten Kommission als Reugeld erlegen.

3.) Der Käufer der Güter wird binnen 14 Tagen nach genehmigter Lizitazion die Hälfte des versteigerungsweise angebotenen Kaufschillings in Golde ans Gerichts-Depositum für die Masse des verstorbenen Anton Korski abführen, die andere Hälfte aber wird er ebenfalls in Golde auf diesen Gütern für dieselbe Masse sicherstellen können; der Käufer wird aber blos diejenigen Schulden und zwar gegen Rückzahlung von dem abgeführten Kaufschillinge, auf diesen Gütern belassen, deren Auszahlung die Gläubiger vor dem etwa bedungenen Aufkündigungs-Termin nicht annehmen wollten.

4.) Für den Fall, daß der Käufer die Bedingungen nicht erfüllen sollte, wird nicht nur eine neue Lizitazion auf seine Gefahr publizirt, sondern auch der Käufer verbunden seyn, wenn diese Güter bey der künftigen Lizitazion für einen geringeren Kaufschilling verkauft werden sollten, allen Schaden zu ersetzen. Uebrigens werden

5.) Alle Gläubiger, welche auf diesen zu veräußernden Gütern ein sächliches Recht haben, ermahnet: daß sie bei der Lizitazion ihre Gerechtsamen anmelden; widrigen Falls werden sie ihre Befriedigung nicht mehr auf den Gütern selbst, sondern an dem Kaufschillinge nachzusuchen haben.

Krakau den 29. Hornung 1808.

Joseph von Nikorowicz.
Kannamiller.
Monkolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte. 2

Elsner.

Kreis-

Kreisschreiben
vom kaiserl. königlichen galizischen Landesgubernium.

Erneuerung der in Rücksicht der Deserteurs-Anhaltung und Verhehlung bestehenden Vorschriften.

Damit der Desertion des Militärs nach Möglichkeit vorgebauet werde, und niemand sich mit der Unwissenheit der wegen Anhaltung und Auslieferung, oder Verhehlung der Militär-Ausreißer bestehenden Gesetze und Vorschriften entschuldigen könne, haben Seine Majestät mittelst herabgelangten höchsten Hofkanzley-Dekrets vom 22. v. M. anzuordnen geruhet: daß Allerhöchstdero wegen Verheimlichung und Auslieferung der Ausreißer einzeln kundgemachte Verordnung mittelst einer sie sämmlich umfassenden Darstellung vollständig zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen seyen.

In Gemäßheit dieser höchsten Weisung wird Folgendes bekannt gemacht:

Erstens: Hat derjenige, welcher sich der Theilnahme an der Desertion eines zum Militärkörper gehörigen Mannes, es sey durch Beredung, durch Hilfsleistung, durch Unterstand, durch Verheimlichung, durch Ankauf der Montur oder des Gewehrs, oder endlich durch was immer für eine die Desertion begünstigende Handlung wirklich schuldig macht, nach dem §. 199. und 200. des Strafgesetzbuches, nebst der Kerkerstrafe zwischen 6 Monaten und 1 Jahre auch den Erlag eines Schadenersatzbetrags, und zwar: wenn der Ausreißer vom Fußvolke ist, von 50 Gulden rhn. — wenn er von der Cavallerie ist, von 100 Gulden rhn. — wenn er endlich ein Fuhrwesensknecht wäre, nach dem gedruckten Kreisschreiben vom 13. November 1807 Zahl 46432 von 12 Gulden rhn. 30 Kr. zu befahren.

Zweytens: Hat sich Jedermann angelegen seyn zu lassen, die Deserteurs, als welche eben so gut mehrere in Gestalt eines Commando's — jedoch ohne Oberoffizier, Marschroute, und authentischer Legitimation — ziehende Kriegsleute, wie die einzeln ohne Ordre, Paß oder Abschied betretenen Soldaten anzusehen sind, nach dem Deserteurs-Verhehlungs-Patent vom 23. May 1775 ohne Weiterm anzuhalten, an das nächste Militär-Commando wohlverwahrt abzuführen, und dem commandirenden Offizier gegen den gewöhnlichen Uebergabsschein auszuliefern.

Sollte dieses dem einzelnen Apprehendenten, oder den Gerichten derjenigen Ortschaften, wo die Deserteurs betreten und aufgebracht worden, zu beschwerlich fallen: so hat die Einlieferung und Abgabe der Militär-Ausreißer durch die Grundobrigkeit zu geschehen, welche dießfalls verantwortlich ist.

Drittens: Wird für jeden eingelieferten Deserteur von der Infanterie, oder auch von einem Cavalleristen ohne Pferd die gesetzliche Belohnung oder Taglia mit 24 Gulden rhn. für einem noch mit dem Pferde versehenen Reiter aber mit 40 Gulden rhn., endlich für einen Fuhrwesensknecht mit 6 Gulden rhn. dem Einlieferer immer unaufgehalten, und in dem bisher gewöhnlichen Wege ver-

abfolgt werden; jedoch versteht es sich von selbst, daß die Taglia die Entschädigung für alle Kösten in sich faßt, welche bis zur wirklichen Auslieferung des Flüchtlings an das Militär anwachsen können; massen diese besonders nicht vergütet werden. Endlich

Viertens wird zur Beruhigung der App ehendenten die in dem vorstehend angezogenen Patent enthaltene Begünstigung wiederholt bekannt gemacht, daß ein durch seine Civilparthey eingebrachter Ausreißer die Lebensstrafe nicht zu befürchten habe.

Wenn gleich die Empfindlichkeit der auf die Begünstigung der Desertion gesetzten Strafe, und der Anhaltung eines Ausreißers hervorgehende Gewinn Beweggründe genug an die Hand geben, den dießfälligen Gesetzen strenge Folge zu leisten; so versieht man sich dennoch, daß die Landesinsassen hiezu die mächtigste Aufforderung in dem Gefühl der Unterthanspflicht und der Gemeinnützigkeit finden, somit, durch reine Bürgerpflicht geleitet, zur Hintanhaltung der Desertion nach allen Kräften mitwirken werden.

Lemberg den 27. Hornung 1808.

Christian Graf von Wurmser,
Gubernial-Vizepräsident.

Ignaz Kolmanhuber,
Gubernial-Rath.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 7. April.

Der Graf Hr. v. Lanzkoronski mit 3 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 4. kömmt vom Lande.

Am 9. April.

Der Herr Thomas von Garlizki mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kömmt vom Lande.

Der Herr Joseph v. Malachowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 460. kommt vom Lande.

Der Herr Thomas v. Wolski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande.

Der Graf Herr Theophil v. Zaluski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 460. kömmt vom Lande.

Der Herr Johann v. Herminski mit 3 Bedienden, wohnt in der Stadt Nr. 248. kömmt vom Lande.

Am 10. April.

Der Herr Fürst Rudziwil mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 460. kömmt von Nieswiez.

Am 11. April.

Der Herr Ludwig v. Nowicki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 7. April 1808.

Der Todtengräber Alexander Sobieray, 63 Jahr alt, an Lungenentzündung in der Stadt Nr. 469.

Am 8. April.

Dem Taglöhner Bachanowitz s. S. Ignaz, 18 Wochen alt, an Kathar, in Kleparz Nr. 110.

Dem Taglöhner Jakob Simoierski s. T. Marianne 2 Jahr alt, an der Abzehrung, auf dem Sande Nr. 238.

Dem Tischlermeister Franz Luskatowitz s. T. Elisabeth, 21 Wochen alt, au Steckhusten, in der Stadt Nr. 422.

Der Taglöhner Florian Waynue, 36 Jahr alt an der Abzehrung, in Kleparz Nr. 171.

Die Wittib Franziska Bratzinska 67 Jahr alt, an Wassersucht im St. Lazar Spital.

Die Bürgerinn Johanna Brandstäter 40 Jahr alt, an Lungensucht im St. Lazar Spital.

Die Dienstmagd Marianne Rozecka, 20 Jahr alt, an Lungensucht im St. Lazar Spital.

Der hierortige Magistrats-Journalist Karl Fritsch 25 J. alt, an Lungens. im St. L. Sp.

Dem Taglöhrer Thomas Miosiorowski s. S. Albert 1 J. alt, am Steckkathar, auf dem Sande Nr. 243.

Be-

Besondere Beilage zu Nro. 31.

Ankündigung.

Von der k. k. galizischen Staats-Güter-Veräußerungs-Kommission wird hiemit bekannt gemacht, daß in der nächsten lemberger Kontraktenzeit nachstehende im älteren Theile Galiziens gelegenen Staatsgüter mittelst öffentlicher Lizitazion verkauft werden.

1tens. Das im Jasloer Kreis gelegene Religionsfondsgut Lubla.

Dieses Gut bestehet in dem Dorfe gleichen Namens, wozu 109 Unterthanen gehören, die jährlich 2496 vierspännige Zug, und 7646 Handrobots-Täge zu leisten, dann 28 fl. 39 kr Grundzinns, 33 Korez Hopfen, und 108 Stück Gespunst zu entrichten haben, die herrschaftlichen Aecker betragen . . . . 378 Korez
die Wiesen . . . . . . 63 —
die Gärten . . . . . 3 —
und die Hutwaiden . . . 3 —
an Waldungen sind 222 Joch 1450 Klafter vorhanden.

Die vorhandenen herrschaftlichen Gebäude bestehen in einem Brandweinhause, 2 Wirthshäusern, 2 Mehlmühlen, einer Pächters- und Dispositors Wohnung, dann in den gewöhnlichen landartigen Mayerhofs Gebäuden.

Das Prætium fisci pr. 97050 fl. 42 4/8 kr. besteht aus dem Schätzungswerthe der Waldungen pr. 1410 fl. 15 kr. und in dem 5perzentigen Kapitale des von diesem Gute dermal einfließenden jährlichen Pachtschillinge pr. 5111 fl., davon jedoch 5 Perzent auf Unterhaltung der Gebäude abgeschlagen worden sind.

Der 4te Theil von diesem Ausrufungspreise pr. 28513 fl. muß von einem jeden Kauflustigen bey der Lizitazion, die zu Lemberg am 11. May d. J. abgehalten werden wird, erlegt werden.

2tens. Das im Jasloer Kreise gelegene Kammeralgut Desnica.

Dieses Gut besteht aus den beiden Dörfern Desnica, und Jaworze, Darinn sich in allem 82 Unterthanen befinden, die jährlich 52 Zugtage a . . . . 30 kr.
und 109 Fußtage a . . 15 —
zu leisten, dann an baaren Grundzinns von den Rustical- und den unter sie vertheilten Dominical-Grundstücken . . 209 fl. 5 6/8 kr.
zu entrichten haben.

Die Propination, zu deren Ausübung ein Brandweinhaus vorhanden ist, wird nach der Verpachtung auf . . . . . . 221 fl. — kr.
jährlich angeschlagen.

Hiernach fällt die jährliche Gutserträgniß auf . . 519 fl. 22 6/ kr.
aus, davon jedoch die Dominicalsteuer pr. . . . 63 fl. 58 kr.
dann auf Regiekosten 10 Perzent von dem Netto-Ertrag mit 51 fl. 56 2/ kr.
wieder abgeschlagen, und sohin das Verkaufs-Kapital davon zu 5 Perzent berechnet, mit Hinzurechnung des Schätzungswerthes der in 417 Joch 51 Klft. bestehenden Waldungen pr. . . . 1517 fl. 52 4/ kr.
auf . . . . . 1 866 — 42 —
angeschlagen wird, welche Summa bey der am 12. May d. J. zu Lemberg abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung pro Prætio fisci angenommen

men werden wird, und wovon der 4te Theil pr. . . 2715 fl. — kr. als Vadium von einem jeden Kauflustigen bei der Lizitazion erlegt werden muß. Endlich wird

3tens. Das in Lemberg in der Grodecker Vorstadt ohnweit des vormaligen Jesuiten Garten situirte Kammeral-Bräuhaus sammt der dazu gehörigen Bräugerechtigkeit und allen Gebäuden und Bräugeräthschaften, so wie es die Kammer dermalen besitzt, und benutzt, am 16. May d. J. ebenfalls zu Lemberg mittelst öffentlicher Lizitazion an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Prætium fisci bestehet in 16057 fl. 45 kr.
davon ebenfalls der
4te Theil pr. . 4015 — — —
als Reugeld bei der Lizitazion erlegt werden muß.

Wer übrigens die Lage, Eigenschaft, und die Bestandtheile dieser Güter und Realitäten näher einzusehen wünscht, und sich nicht selbst auf Ort und Stelle durch den Augenschein davon überzeugen will, der beliebe sich in Hinsicht der sub Nr. 1. und 2. vorgekommenen Güter an die Alt-Sandecer Kammeral-Oekonomie-Verwaltung, und in Hinsicht des Bräuhauses an die lemberger k. k. Kammeral-Oekonomie-Verwaltung oder auch an die lemberger k. k. Staatsgüter- und Salinen-Administrazion zu verwenden.

Die speciellen Verkaufsbedingnisse werden zwar erst bei den Lizitazionen selbst öffentlich bekannt gemacht werden, die hauptsächlichsten davon aber bestehen in folgenden.

a) Die erste Hälfte des Kaufschillings muß binnen 4 Wochen vom Tage der dem Käufer bekannt gemachten höchsten Bestättigung des Kaufkontrakts bezahlt werden, wobei das Vadium an Zahlungsstatt angerechnet wird, dagegen werden zur Bezahlung der zweiten Hälfte und zwar für Kaufschillinge unter $\frac{m}{20}$ fl. 6 Monate, für Kaufschillinge von 20000 fl. aufwärts zweyjährige, und für Kaufschillinge über $\frac{m}{100}$ fl. 3jährige Zahlungsfristen gegen volle Sicherheit, und fünfperzentigen Verzinsung des Rückstandes gestattet.

b) Die Uebergabe des Guts wird nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte unaufgehalten erfolgen.

c) Die Bezahlung des Kaufschillings sowohl, als des Vadiums muß entweder in baaren, oder ausschließend, nur in jenen Obligationen geleistet werden, welche für nachstehende Wechselhäuser als Gall & Comp. in Amsterdam, Ossi & Sohn in Rotterdam, Gebrüder Bethmann in Frankfurt am Mayn, Frege in Leipzig, Dittmar in Regensburg, Ustery, Ott, Escher & Comp in Zürch, Harler & Comp. vorhin Zerleder in Bern, Marquard Beuther & Comp. in Bern, J. B. Durazzo in Genua, F. Fenzy in Florenz, Obwerer und Söhne in Augspurg ausgestellt sind, weil nur diese Ararialobligationen in ihrem vollen Nennwerthe, aber immer nur nach der Proportion, wie sich das Pare der Wiener Valuta gegen jene der ausländischen Darlehen verhält, an Zahlungsstatt angenommen werden.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Lemberg den 27. Febr. 1808. 1

Kreis-

Kundmachung.

An unten bestimmten Tägen und Oertern werden verschiedene zu den Interkalarfond gehörigen im Krakauer Kreise sich befindlichen Realitäten und Zehenden von 9 bis 12 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 6 Uhr Nachmittags mittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht gelassen werden, und zwar:

In der Krakauer Kreiskanzley.

den 10. May 1808.

1. Das Gut Bronowice male sammt einen Antheil in Rzaska zur Prälatur der Marienkirche in Krakau gehörig auf ein Jahr, vom 24. Juny 1808 bis dahin 1809. Der Fiskalpreis wird später bestimmt werden.

Die zu dieser Prälatur gehörigen Zehenden und Häuser auch auf 1 Jahr nämlich:

	Fiskalpreis.
2. Das Haus in der Spitalgasse Nr. 604.	353 fl 15 kr.
3. Das Haus in Wesola Nr. 248.	250 — 30 —
4. Der Gemeindezehend von Bronowice male	300 — s —
5. Der Gemeindezehend von Smomowice	100 — s —
6. Der Gemeindezehend von Kaczowice	125 — s —
7. Der Gemeindezehend von Maslomionca	120 — s —

Den 11. May 1808.

8. Die Proszowicer Pfarre ohne Zehenden auf 1 Jahr	300 — s —

Zehenden.

	Fiskalpreis.
9. Von der Stadt Proszowice	653 — s —
10. Der Hofzehend von Proszowice	196 — s —
11. Der Hof- und Gemeindezehend von Laganow	332 fl. s kr.
12. Der Hofzehend von Szczytniki.	

Die zur Nasiechowicer Pfarr gehörigen Zehenden.

13. Der Hofzehend von Nasiechowice	168 fl. s kr.
14. Der Gemeindezehend	193 — s —

Die zum St. Michael Collegiat in Krakau gehörigen Zehenden.

15. Der Gemeindezehend von bischöfl. Bronczyce	370 fl. s kr.
16. Der Zehend von Matkaniec in Bronczyce bey Slomnik	12 — 30 —

Die zu Altaria Maria Aegiptiana gehörigen Zehenden.

17. Der Hof- und Gemeindezehend v. Modlniczka	201 fl. s kr.
18. Der Gemeindzehend von Wzionze zur St. Maria Magdalena gehörig	251 — 30 —
19. Der Hof- und Gemeindezehend von Tomaszowice zu St. Philippi	170 — s —

Den 12. May 1808.

20. Antheil des Guts Przegoroly zur Techantey Allerheil. in Krakau gehörig, auf 3 Jahre	392 fl. s kr.
21. Der Hof- und Gemeindezehend von Przegoroly auf 1 Jahr	143 — s —

22.

Fiskalpreis.

22. Der Hofzehend von Czechy . . . . . 75 fl. = kr.
23. Der Hof= und Gemeindezehend von Kielany. . . . . . 280 — = —
24. Der Gemeindezehend von Slupow . . . 50 — = —
25. Das Haus Nr. 220 in Krakau. . . . 196 — = —
26. Das zur allerheiligen Probstey gehörige Vorwerk Podskalany auf 3 Jahre . . . . 360 — = —
27. Das Haus Nr. 211 in Krakau auf 3 Jahre 94 — 30 —
28. Der Gemeindezehend von Zelkow . . . 47 — 30 —
29. Der Gemeindezehend von Wierzchowie . . 12 — 30 —
30. Der Gemeindezehend von Bialykoscial . . 35 — = —
31. Die Pfarre Rodzimice sammt den dazu gehörigen Zehenden.
32. Daczultowicer Pfarre sammt den Zehenden auf 1 Jahr . . . 527 — 13 —

Den 31. May 1808.

33. Pfarre Menoga sammt Zehenden.
34. Pfarre Pobiednik sammt Zehenden.

Den 13. May 1808.

35. Die Czernichower Pfarre ohne Zehenden.

Die dahin gehörigen Zehenden.

36. Der Czernichower Hofzehend.
37. Der Czernichower Gemeindezehend.
38. Der adeliche Czernichower Gemeindezehend.
39. Der Gemeindezehend von Zagazie.
40. — — — — Klokoczyn.
41. — — — — Przeginia.
42. Der Gemeindezehend von Rusocice.
43. — — — — Wolowice.
44. Der Wolowicer Hofzehend.
45. — Hof= und Gemeindezehend von Kämien.
46. Der Gemeindezehend von Oklesna.
47. — — — — Mirow, Brodla und Podlonze.
48. Der Gemeindezehend von Sulkowa.
49. — Hofzehend von Mirow.

Die zur Probstey der Korantisen in Krakau gehörigen Zehenden.

50. Der Slomniczkaer Hofzehend.
51. — Szczepanowicer —
52. — Lobzower —

Den 14. May 1808.

Die zur Krakauer Kanonie des Theodor, Soltyk gehörigen Zehenden.

521/2 Der Gemeindezehend v. Sudolck.
522/4 — — — — Pieczonogi.

In der Olkuszer Bezirks Kanzley.

den 16. May 1808.

Fiskalpreis.

53. Die Pfarrey Chechlo sammt Zehenden auf 1 Jahr . . . . 1611 fl. = kr.
54. Die Pfarrey Golcza ohne Zehenden. . . 225 — = —
55. Der Hof= und Gemeindezehend von Golcza auf 1 Jahr . . 362 — = —
56. Der Hof= und Gemeindezehend von Rzeznsnia auf 1 Jahr . 312 — 30 —
57. Der Hof= und Gemeindezehend von Wielkanoc auf 1 Jahr . 175 — = —

Fiskalpreis.

58. Der Hof- und Gemeindezehend v. Krempa auf ein Jahr . 156 fl. 15 kr.
59. Der Hof- und Gemeindezehend v. Ruk 131 — , —
60. Der Gemeindezehend von Chobnadza . . 200 — , —
61. Die Irzmannowicer Pfarr sammt Zehenden 530 — 15 kr.

In der Zarnowicer Bezirkskanzley.

den 16. May 1808.

62. Die Custodie in Xiontz wielki ohne Zehenden auf 3 Jahre . . . 250 fl. . kr.
63. Die Gemeindezehend von Glogowiany auf 1 Jahr . . . . 205 — , —
64. Der Hofzehend von Glogowiany auf 1 J. 50 — , —

Besondere Pachtbedingnisse sind: in Ansehung der Realitäten.

1. Die Erlegung eines 10 proc. Vadiums vor der Lizitazion.

2. Die anticipative Entrichtung des ganzjährigen Pachtschillings, und eine 10pro. Caution de non desolando.

3. Minderjährige, Juden und morosen Zahler, sind vor der Lizitazion ausgeschlossen.

In Ansehung der Zehenden.

4. Den Zehendhuldigen Dominien und Gemeinden, wird das Vorzugsrecht eingeräumt, jedoch nur denen, welche solches durch ihre Erscheinung an abbestimmten Tägen und Orten schützen werden.

Krakau am 30. May 1808.

Kreisschreiben.

von dem kaiserl. königl. galizischen Landesgubernium.

Die neuen Banco - Zettel zu 10 und 500 Gulden rhn. werden in Umlauf gesetzt, und die alten von diesen Gattungen verrufen.

Mittelst allerhöchsten Patents vom 25. Julius des vorigen Jahrs wurden die neuen Wiener-Stadt-Banco-Zettel der Gattungen zu 25, 50 und 100 fl. rhn. in Umlauf gesetzt, und zugleich bekannt gemacht:

a) daß die im Umlauf befindlichen Banko-Zettel der Gattungen zu 25 und 100 fl. rhn. vom 1. Jan. 1800 nur noch bis zu dem letzten des Monats März 1808 im allgemeinen Verkehre, und bei allen öffentlichen Cassen, wie bisher in allen Zahlungen angenommen werden sollen;

b) Daß diese zwey Banko-Zettel-Gattungen sodann ganz verrufen, und ohne Unterschied für inn- oder ausländische Besitzer außer Curs gesetzt seyn; und

c) nur noch während drey Monaten, nämlich bis letzten Junius 1808 bei allen Banco-Zettel-Cassen eingewechselt werden würden: dann

d) daß in Ansehung der übrigen einsweilen noch im Umlauf verbleibenden Banco-Zettel vom Jahre 1800 mittelst eigener Cirkularien die Fristen würden bekannt gemacht werden, binnen welcher ihre

re Einwechslung zu geschehen haben würde.

Diesemnach wird nun in Folge dieses allerhöchsten Patentes, und eines höchsten Hofkanzley-Dekrets vom 2. März d. J. Folgendes verordnet, und bekannt gemacht.

1. Die dermal im Umlauf befindlichen Banco-Zettel vom 1. Januar 1800 der zwey Gattungen zu 10 und 500 Gulden rhn. sollen im allgemeinen Verkehre, und bei allen öffentlichen Cassen nur noch bis zu den folgenden Terminen, wie bisher angenommen werden, nämlich:

a) jene der Gattungen zu 10 Gulden rhn. bis zum letzten des Monats Julius 1808; b) jene der Gattungen zu 500 Gulden rhn. aber, welche im kleinen Verkehr weniger verbreitet sind, nur bis Ende May 1808.

2. Nach Verlauf dieser beyden Fristen, nämlich für die alten Zettel zu 500 Gulden rhn. vom 1. Junius 1808, und für die alten Zettel zu 10 Gulden rhn. vom 1. August 1808 an, sollen dieselben nicht mehr im allgemeinen Verkehr, noch bei öffentlichen Kassen angenommen werden; nur wird zur Erleichterung der Partheyen, welchen nach den obangeführten zwey Terminen allenfalls noch alte Zettel zu 10 und zu 500 Gulden rhn. in Händen verbleiben, gestattet, daß bey den Banco-Zettel Cassen die Einwechslung der erstern, das ist: der dermaligen Banco-Zettel zu zehn Gulden rhn., noch während der Monate August, September und Oktober 1808, jene der zweyten, das ist: der dermaligen Banco-Zettel zu fünfhundert fl. rhn aber, nur noch während der zwey Monate Junius und Julius fortgesezt werden dürfe.

3. Diese beiden alten Banco-Zettel-Gattungen zu 10 und 500 Gulden rhn. werden in dem Umlaufe durch neue von gleichem Nennwerthe, welche vom 1. Junius 1806 ausgefertigt sind, ersetzt werden, und Jedermann wird dieselben vom 15 April d. J. an, bei allen Banco-Zettel-Cassen einwechseln können.

4. Die Muster dieser neuen Zettel zu 10 und 500 Gulden rhn. sind diesem Kreisschreiben auf blauem Papier abgedruckt, in dem Anhange beigeschlossen.

Endlich wird hiermit erinnert: daß der ganze Inhalt des obangeführten Patentes nunmehr auch in Ansehung dieser beiden neuen Banco-Zettel-Gattungen zu 10 und 500 Gulden rhn. seine volle Wirkung haben soll; wo übrigens die Einziehung der alten Banko-Zettel zu 5 und 1000 Gulden rhn. und deren Ersatz im Umlauf durch neue, von gleichem Nennwerthe in einigen Monaten mittelst eines eigenen Kreisschreibens eingeleitet, und kund gemacht werden wird.

Lemberg den 18. März 1808.

Christian Graf von Wurmser,
Gubernial-Vizepräsident.

Florentin Steivée,
Gubernial-Rath.

Edictum.

S. S. Cæs. Reg. Majestas medio altissimi Decreti Aulici d. 11. Marty a. c. editi, gratiosissime resolvere, et pro futuro statuere dignata est,

a) ut in Cæs. Reg. judiciis Criminalibus Cracoviensi, Lublinensi et San-

Sandomiriensi Judices Criminales titulo Cæs. Reg. Consiliarii et Præsidis Judicis Criminalis gaudeant et salarium annuum quivis 1200 flr. habeat.

b) ut Assessoribus Criminalibus, titulus Consiliarii criminalis conferatur, iique ratione salarii, in duas Classes dividantur, et quidem in 1m Classem cum 900 flr. et 2m Classem cum 800 flr. annue.

c) ut constituantur Secretarii in quovis Reg. Judicio Criminali unus cum Salario annuo 700 flr., qui una Expeditoris, et Regestratoris munus obeundum habeant, tandem

d) ut creentur Octo Actuarii et quidem in Reg. Judicio Criminali Cracoviensi Tres, in Lublinensi Tres, et Sandomiriensi Duo, cum salario annuo 500 flr. qui præcipue ad perducendas inquisitiones, audiendos testes et ducenda Consilii Protocolla adhibendi, est etiam ad quovis alios Cancellariæ labores applicandi sunt:

Cum itaque Stante hac nova Regulatione, et ad auctione varia munera vacent, proinde ex parte Cæs. Reg. hujus Appell. Tribunalis Gall. Occid. omnibus et singulis notum redditur,

a) pro munere Præsidis Judicii Criminalis et Cæd. Reg. Consiliarii in Cæd. Reg. Judicio Criminali Lublinensi vacante

b) pro munere Consiliarii Criminalis in Cæd. Reg. Judicio Criminali Cracoviensi.

c) pro Tribus muneribus Secretarii in Cæd. Reg. Judicio Criminali Cracoviensi, Lublinensi et Sandomiriensi et

d) pro Octo muneribus Actuariorum in iisdem Cæd. Regiis Judiciis vacantibus Concursum usque ad 15. May a. c. præsentibus publicari, et concurrens volentes inviari, ut petita sua pro uno aut altero vacante munere obtinendo legatibus Requisitis adstructa, in quibus etiam de scientia linguæ Polonæ, vel eidem affinis docere tenentur immediate Cæd. Reg. huic Appell. Tribunali per præposita sibi Appell. Tribunalia in præfixo termino exhibeant.

Denique quoad concurrentes ad munus Actuariorum notum redditur petita eorum studiorum Attestatis et Decretis de præstito ex Codice Criminali cum profectu Tentamine suffulta esse debere quo secus post obtentum Decretum Examen hoc suppletorie præstare illis incumbet.

Comes Sweerts Spork Præses.

Eques de Lewin Lewinski V. Præses.

Ex Cons. Caes. reg. Appell. Trib. Gall. occid. Cracoviae Die 24. Martii 1808.

de Wimberg, Consiliarius.

de Piekarski, Consiliarius.

Kundmachung.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: es werde in Folge einer herabgelangten

allerhöchsten Entschließung am ersten Julius l. J. hier zu Lemberg im Gubernial-Gebäude, und zwar Vormittags von Neun bis Zwölf, und Nachmittags von Drey bis Sechs Uhr das Koscherfleischaufschlagsgefäll beider Galizien mit Ausschließung der Bukowina auf ein Jahr, und zwar vom 1. November l. J. bis dahin des künftigen Jahrs 1809 versteigerungsweise an den Meistbiethenden unter Vorbehalt der allerhöchsten Bestättigung überlassen, dabei zum Fiscal, oder Ausrufspreis der bisherige ganzjährige Pachtschilling von Achtmahl Hundert fünfzehn Tausend Gulden rhn. sage 815,000 fr. angenommen, und zur Versteigerung nur jene Pachtlustige zugelassen werden, welche das vorschriftsmässige Vadium, oder Reugeld, das ist, Zehn von Hundert des Fiscal- oder Ausrufspreises baar zu erlegen im Stande seyn werden.

An den bisherigen Pachtbedingnissen werden nur zwey Punkte abgeändert werden: nämlich

Erstens. Werden zu den patentmäßigen Koscherfleischlieferungs- und Ausschrottungsverpachtungen, welche während der neuen Pachtdauer immer 14 Tage vor den Monaten November, März, und Julius mittels förmlichen Lizitazionen geschehen werden, nicht blos die zur Koscherfleischeren Berechtigten, sondern auch jede andere dazu nicht berechtigte Parthey ohne Ausnahme zugelassen werden, welche die Koscherfleischlieferungs-Kontraktsverbindlichkeiten auf sich nimmt, und den Koscherfleischgefällspächter gegen allen Schaden, so aus einem Fleischmangel entstehen könnte, durch die vorschriftsmäßige angemessene Caution sicher stellt. Dagegen wird den Koscherfleischgefällspächtern der Zutritt zur Fleischlieferung nach einem im Wege der Schlachtprobe auszumittelnden Preise nur auf den äußersten Nothfall vorbehalten werden.

Zweytens. Wird für das höchste Aerarium statt des bisherigen jährlichen Gewinnstdrittheils nur eine Tantieme zu fünf von Hundert des Gewinns ausbedungen werden.

Pachtlustige haben sich daher am bestimmten Ort zur gehörigen Zeit einzufinden, wo sie alle übrigen Pachtungsbedingnisse, auch ihrem ganzen Innhalt, und Umfange nach werden einsehen können.

Lemberg den 28. März 1808. 1

Edictal-Vorladung.

Vom Teschner k. k. Kreisamte wird der schon längere Zeit abwesende schlesische Familienjud Simon Oderfeld, von Oderberg gebürtig, zur persönlichen Erscheinung bei diesem k. k. Kreisamte binnen einem Jahre, das ist, von heute den 16. Jänner bis 15. Jänner 1809 inclusive, mit dem Beisatze vorgefordert, daß im Widrigen seine Familien-Stelle im Teschner Kreise für erledigt erklärt, und solche einem andern mit den vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen Juden verliehen werden wird.

Teschen den 16. Jänner 1808

von Rechtenbach,
Gubernial-Rath und Kreishauptmann 2

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.